

Satzung vom 20.4.2008

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Montessori Dachverband Deutschland e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein will das Recht des Kindes auf kontinuierliche und bessere Bildung verwirklichen. Zu diesem Zweck will er insbesondere:

- a) die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer basalen Bildungsförderung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren;
- b) die Ausbildung von Pädagogen entsprechend den Grundsätzen der Association Montessori Internationale fördern;
- c) bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen;
- d) die Gründung und Erhaltung von Forschungs- und Ausbildungsstätten unterstützen, welche die Bildungsförderung im Sinne der Montessori-Pädagogik verfolgen.
- e) die Koordinierung der regionalen Arbeit fördern, z.B. durch Gründungsunterstützung von Landesverbänden.

Der Verein erfüllt seinen Zweck in seiner Rolle als Dachverband seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Montessori-Landesverbände (als Zusammenschluss von Einrichtungen, Vereinen und Personen, aus einem oder mehreren Bundesländern),
- b) bundesweit tätige Montessori-Organisationen,
- c) Fördermitglieder, die gem. § 2 (Vereinszweck) die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstreben. Fördermitglieder können Anträge einbringen und in allen Bereichen an der Meinungsbildung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Mitglieder unter a) und b) sind „ordentliche Mitglieder“, die sich auf Grund ihrer Eigenschaft als überörtliche Montessori-Verbände/-Vereine im Montessori Dachverband Deutschland engagieren; sie müssen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Über Anträge zur Ermäßigung des Beitrags entscheidet der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Mitarbeit im Verein ist Mitgliedern bzw. deren Delegierten vorbehalten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Unter „Delegierte“ sind Mitglieder der (Unter-)Organisation einer Mitgliedsorganisation zu verstehen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Reisekostenordnung für MDD-Reisezwecke der Mitglieder und des Vorstands verabschieden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt,
- b) bei Organisationen, durch Auflösung der rechtlichen Entität des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist zulässig.

Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat, oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe mindestens eines vollen Jahresbeitrages trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss-Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich begründet werden. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Ausschlussbeschlusses. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Dachverbandes.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des neuen Vorstandes,
- e) in Jahren mit Vorstandswahl, die Wahl des Rechnungsprüfers für die kommende Wahlperiode des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über eine Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss gemäß § 5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sechs Wochen vorher mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzureichen. Sie ist dann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen 90%. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; hierbei haben die Montessori-Landesverbände je eine Stimme und die bundesweit tätigen Montessori-Organisationen je drei Stimmen.

Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Ebenso kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden; die Übertragung ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht für nicht mehr als zwei weitere Mitglieder ausüben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der Begriff „schriftlich“ in diesem Paragraphen schließt auch die Verwendung eines elektronischen Mediums ein, sofern die Mitgliederversammlung Richtlinien für elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern beschlossen hat.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und einer bis vier weiteren Personen, die alle jeweils Delegierte eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sein müssen.

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Vorschlag des Vorstands über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ab. Wenn keine Mehrheit gemäß §7 zustande kommt, werden 5 Mitglieder gewählt.

Dem Vorstand sollen mindesten ein Vertreter der Montessori-Landesverbände sowie mindestens ein Vertreter der bundesweit tätigen Montessori-Organisationen angehören. Zur Vorstandswahl werden Kandidaten von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Wahl des Vorstands eine Wahlordnung beschließen.

§ 9 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Satzung von Montessori Dachverband Deutschland e.V.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, jeweils einzeln.

Zur Vornahme folgender Rechtshandlungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) zur Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten,
- b) zur Gewährung von Darlehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung und legt beides der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand soll zur Erledigung der laufenden Geschäfte die folgenden Arbeitskreise bilden:

- a) Standardkommission
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Qualitätsentwicklung
- d) Website-Vernetzung.

Der Vorstand kann sich hierzu außerdem einen Geschäftsführer bestellen (der dem Vorstand nicht angehören muss) sowie Delegierte von Mitgliedsorganisationen ermächtigen.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, alleine beschließen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 10 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.

§ 11 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die ordentlichen Mitglieder des Dachverbandes, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für Montessori-Einrichtungen.

Die vorstehende Fassung der Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2004 in Göttingen beschlossen.